

Absender:

Stadt Mönchengladbach
Ordnungsamt
Hauptstraße 168

41050 Mönchengladbach

Antrag auf Erteilung einer UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG nach § 34 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz zur Vorlage bei einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen

im nicht gewerblichen (privaten) Bereich (Vorder-, Wiederladen, Böllern)

	ja	nein
Wurde früher bereits ein solcher Antrag gestellt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie wegen einer Straftat innerhalb der letzten fünf Jahre verurteilt worden oder wird zz. ein Ermittlungsverfahren gegen Sie geführt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegt über Sie eine Eintragung im Gewerbezentralregister vor ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Angaben zur Person des Antragstellers:

(bitte mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben ausfüllen)

Familienname:	
Geburtsname:	
Vorname: (Rufname unterstreichen)	
geboren am: (Mindestalter 21 Jahre)	
in: (Gemeinde / Kreis / Land)	
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift:	
Telefon Nr. (tagsüber)	
ggf. abweichende Anschrift während der letzten 5 Jahre	
Geburtsname der Mutter:	

Ich nehme davon Kenntnis, dass im Rahmen des Verwaltungsverfahrens die Behörde unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und ggf. aus dem Gewerbezentralregister einholt sowie die zuständige Polizeidienststelle darüber hört, ob gegen den Antragsteller ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat anhängig ist oder ob Anhaltspunkte für eine Geschäftsunfähigkeit, eine beschränkte Geschäftsfähigkeit, eine Suchtkrankheit, eine Geisteskrankheit oder –schwäche vorliegen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Hinweis:

Die für die Zulassung zu einem Lehrgang erforderliche körperliche Eignung ist vom Lehrgangsträger zu prüfen.

Zur körperlichen Eignung gehören die ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, alle Gebrauchsfähigkeit der Hände – ggf. unter Verwendung von Hilfsgeräten – und ausreichende Beweglichkeit im Gelände sowie das Fehlen von schweren Sprachfehlern.

Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Lehrgangsträger.